KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Dr. Harald Terpe, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landwirtschaft in NATURA 2000-Gebieten

und

ANTWORT

der Landesregierung

Landwirtschaftliche Tätigkeit ist in Natura 2000-Gebieten grundsätzlich erlaubt. Allerdings dürfen die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete durch die Auswirkungen landwirtschaftlicher Tätigkeit nicht beeinträchtigt werden (§ 34 Absatz 2 BNatSchG, § 21 Absatz 2 Satz 2 NatSchAG M-V). Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat im Jahr 2018 festgestellt, dass Landwirtschaft in der Regel als Projekt im Sinne der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) anzusehen ist, wenn von ihr Beeinträchtigungen von FFH-Lebensräumen verursacht werden können¹. Bis zu dieser Entscheidung des EuGH vertrat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die Auffassung, dass es sich bei Landwirtschaft definitionsgemäß in der Regel nicht um ein Projekt im Sinne der FFH-RL handelt². Landwirtschaftliche Tätigkeit in Natura 2000-Gebieten hat das grundsätzliche Potenzial, die Erhaltungsziele zu beeinträchtigen. Wirkpfade sind beispielsweise die Verwendung von Düngemitteln oder Pestiziden in bewirtschafteten FFH-Lebensräumen, ein fehlerhaftes Mahd-Regime in FFH-Lebensräumen, die Verdriftung von Düngemitteln oder Pestiziden aus landwirtschaftlich genutzten Flächen in FFH-Lebensräume, die Auswaschung von Düngemitteln und Pestiziden in Gewässer, die FFH-Lebensräume sind oder in diese entwässern, die Beeinträchtigung von FFH-Arten durch Pestizide, beispielsweise ackerquerende Rotbauchunken, Veränderungen in der Bewirtschaftung von Flächen und damit einhergehende Verringerungen des Nahrungsangebotes für Vögel.

Landwirtschaftliche Tätigkeit in Natura 2000-Gebieten muss daher immer dann einer FFH-Vorprüfung unterzogen werden, wenn sich Beeinträchtigungen nicht offensichtlich und von vornherein ausschließen lassen. Die Mitgliedsländer der EU sind für die Umsetzung des Unionsrechts verantwortlich. In Deutschland sind dies die Bundesländer (Artikel 30 des Grundgesetzes). In oder im Umfeld von Natura 2000-Gebieten sind potenziell beeinträchtigende Tätigkeiten nur zulässig, wenn ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen geprüft wurde. Für die Einhaltung dieser Prüfpflicht sind die staatlichen Vollzugsorgane, in Deutschland also die Länderbehörden, zuständig.

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über negative Auswirkungen landwirtschaftlicher Tätigkeit in Natura 2000-Gebieten auf deren Erhaltungsziele vor? Gibt es Erhebungen seitens der Landesregierung, der zuständigen Fachbehörden oder der unteren Naturschutzbehörden über die Auswirkungen landwirtschaftlicher Tätigkeit in Natura 2000-Gebieten auf deren Erhaltungsziele?

Die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete leiten sich aus den jeweils vorhandenen Arten und Lebensraumtypen (LRT) der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutz-Richtlinie her. Zu den Erkenntnissen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Separate Erhebungen zu den Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete seitens der benannten Behörden sind der Landesregierung nicht bekannt.

2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung für diejenigen Arten und Lebensräume in Mecklenburg-Vorpommern vor, für die im Bericht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)³ die negativen Auswirkungen durch die Landwirtschaft auf den Zustand von Arten und Lebensräumen in Natura 2000-Gebieten dargestellt werden?

Es liegen keine konkreten Erkenntnisse zu den negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen vor.

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Managementpläne für die FFH-Gebiete wurden die Beeinträchtigungen der LRT und Anhang II-Arten im Rahmen der Ermittlung der Erhaltungszustände im Gelände erfasst. Dies beinhaltet bei einigen Offenland-LRT und Anhang II-Arten unter anderem auch Parameter wie Schadstoffeintrag, Eutrophierung, Einsatz schwerer Maschinen und Entwässerung, die sich aus der Landwirtschaft ergeben. Für die Vogelschutzgebiete werden die Erhaltungszustände im Rahmen der aktuell laufenden Managementplanung zukünftig ermittelt.

- 3. Geht die Landesregierung angesichts der Rechtsprechung des EuGH⁴ davon aus, dass die Verträglichkeit landwirtschaftlicher Tätigkeiten in Natura 2000-Gebieten nach den Vorgaben der §§ 33 f. BNatSchG beziehungsweise § 21 Absatz 2 Satz 2 NatSchAG M-V geprüft werden muss?
 - a) Wenn nicht, in welchen Fällen ist aus Sicht der Landesregierung eine solche Prüfung entbehrlich?
 - b) Warum ist aus Sicht der Landesregierung in den in der Antwort zu Frage 3 a) genannten Fällen eine solche Prüfung entbehrlich?
 - c) Geht die Landesregierung davon aus, dass bei Einhaltung der sogenannten guten fachlichen Praxis (§ 5 Absatz 2 BNatSchG) Verträglichkeitsprüfungen in Natura 2000-Gebieten entbehrlich sind?

Zu 3, a) und b)

Die Fragen 3), a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Bei Änderung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist diese nach § 34 Absatz 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) als Projekt anzuzeigen. Ausnahmen bestehen diesbezüglich nicht.

Zu c)

Die Landesregierung geht nicht davon aus, dass bei Einhaltung der sogenannten guten fachlichen Praxis Verträglichkeitsprüfungen in Natura 2000-Gebieten entbehrlich sind.

- 4. Entspricht es gängiger Verwaltungspraxis in Mecklenburg-Vorpommern, landwirtschaftliche Tätigkeiten in oder im Umfeld von Natura 2000-Projekten auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete zu überprüfen?
 - a) Wenn ja, in welchen Gebieten sind mit welchem Ergebnis für landwirtschaftliche Tätigkeiten FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt worden?
 - b) In welchen der in der Antwort zu Frage 4 a) genannten Fälle ist die Ausübung oder Fortführung landwirtschaftlicher Tätigkeit in Natura 2000-Gebieten wegen Unvereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes untersagt oder nur nach Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung gestattet worden?

Die Fragen 4), a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Hierzu erfolgte eine entsprechende Abfrage bei den zuständigen UNB. Im Rahmen der Rückläufe wurde mitgeteilt, dass landwirtschaftliche Tätigkeiten nicht einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

- 5. Ist aus Sicht der Landesregierung eine habitatschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Natura 2000-Gebieten, die von Brut- oder Zugvögeln als Nahrungsflächen genutzt werden, die Flächenbewirtschaftung geändert wird und sich dadurch auch das Nahrungsangebot für die Vögel ändert?
 - a) Wenn ja, durch welche Vorgaben wird gewährleistet, dass derartige Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden?
 - b) In welchen der in der Antwort zu Frage 5 geschilderten Umstände wurden Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt (bitte den jeweiligen Vorgang benennen)?

Zu 5 und a)

Die Fragen 5 und a) werden zusammenhängend beantwortet.

Nahrungshabitate unterliegen als Bestandteil von Vogelschutzgebieten dem aus dem § 33 BNatSchG hergeleiteten Verschlechterungsverbot. Eine pauschale Beantwortung der Frage nach einer Verträglichkeitsprüfung im Falle einer Änderung der Flächenbewirtschaftung kann daher nicht gegeben werden. Eine Verträglichkeitsprüfung kann erforderlich werden, wenn eine Verschlechterung des Habitats nicht ausgeschlossen werden kann. Maßgeblich sind dabei Art und Umfang der Änderung sowie das Vorkommen von ausgewiesenen Habitatflächen im Bereich der Nutzungsänderung und die Verfügbarkeit vergleichbarer Flächen im räumlichen Zusammenhang des Habitates. Eine vereinfachte Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung kann die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung im Vorfeld beurteilen.

Zu b)

Die Verträglichkeitsprüfung leitet sich aus der Anzeige bei den UNB nach § 34 Absatz 6 BNatSchG ab. Im Ergebnis einer diesbezüglichen Abfrage bei den UNB wurde bisher keine Durchführung derartiger Verträglichkeitsprüfungen mitgeteilt.

6. Existieren in Mecklenburg-Vorpommern rechtliche Vorgaben, Verwaltungsanweisungen, Handlungsanweisungen, Leitfäden oder sonstige Vorgaben oder Handreichungen für die in Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Behörden zu den Fragen, ob, in welchen Fällen und wie FFH-Vorprüfungen oder FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen sind (wenn ja, bitte auflisten)?

Es gibt keine bundeslandspezifischen Vorgaben. Als Leitfaden fungiert im Regelfall das Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP von Lambrecht und Trautner (https://www.bfn.de/ffh-vertraeglichkeitspruefung, 2007).

7. Gibt es Fälle, in denen landwirtschaftliche Tätigkeit in Natura 2000-Gebieten entsprechend § 34 Absatz 6 BNatSchG angezeigt wurde (wenn ja, bitte benennen)?

Entsprechend den Rückmeldungen im Rahmen einer diesbezüglichen Abfrage bei den UNB wurden bisher keine landwirtschaftlichen Tätigkeiten in Natura 2000-Gebieten zur Anzeige gebracht.

8. Existieren fachliche Unterlagen oder fachliche Vorgaben zu der Frage, über welche Wirkwege es zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten bei der Ausübung landwirtschaftlicher Tätigkeit kommen kann (wenn ja, bitte benennen)?

Inwieweit sich landwirtschaftliche Tätigkeiten auf die Erhaltungszustände der Anhang II-Arten auswirken, lässt sich den Anlagen 5 bis 11 des Fachleitfadens "Managementplanung für Natura-2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern" (MLUV 2016) entnehmen. Gleiches gilt bezüglich der LRT für die Bewertungssteckbriefe. In beiden Fällen sind Parameter enthalten, welche sich unter anderem aus der Landwirtschaft herleiten.

9. Existieren für die landwirtschaftliche Tätigkeit in Natura 2000-Gebieten vertragliche Vereinbarungen oder Rahmenvereinbarungen, mit denen die Einhaltung der Vorgaben der FFH- oder der Vogelschutzrichtlinie gewährleistet werden soll (wenn ja, bitte benennen)?

Direkte vertragliche Vereinbarungen oder Rahmenvereinbarungen im Sinne der Fragestellung gibt es nicht. Über die Beantragung von EU-Fördermitteln sind die Landwirte jedoch an die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) 3 (Vogelschutz-Richtlinie) und 4 (FFH-Richtlinie) gebunden, welche im Rahmen der Fördermittelvergabe die Einhaltung der Vorgaben gewährleisten sollen.

Quellen

- ¹ EuGH, 7. November 2018, C-293/17 und C-294/17, Rn. 73
- ² BVerwG, 6. November 2012, 9 A 17/11, Rz. 89
- 3 "Die Lage der Natur in Deutschland Ergebnisse von EU-Vogelschutzund FFH-Bericht" vom 19. Mai 2020, Kapitel 3.3 "Artenschwund in Agrarlandschaften: Folgen intensiver Landwirtschaft" https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/bericht_lage_natur_2020_bf.pdf
- EuGH, 7. November 2018, C-293/17 und C-294/17, Rn. 73; für die Waldbewirtschaftung siehe rechtlich parallel EuGH, 17. April 2018, C-441/17, Rn. 155; OVG Sachsen, 9. Juni 2020, 4 B 126/19